



Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht

RdErl. d. MK v. 1.6.2019 – 32 – 82101/3-2 – VORIS 22410 –

1. Die Bedeutung von Regionen und ihren Sprachen

Niedersachsen verfügt über unterschiedliche Regionen mit einer vielfältigen Kultur. Diese Regionen werden durch geographische Gegebenheiten, durch ihre historischen und kulturellen Entwicklungen, aber auch durch die Sprachen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner geprägt.

Mit der Regionalsprache Niederdeutsch (Plattdeutsch) und der Minderheitensprache Saterfriesisch besitzt das Land neben der Amtssprache zwei so genannte kleine Sprachen, die eine Jahrhunderte alte Tradition aufweisen und einer besonderen Förderung bedürfen, um sie zu erhalten. Die Bedeutung der Sprachen wird auch darin deutlich, dass beide Sprachen ausdrücklich im Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes erwähnt werden. Im § 2 Abs. 1 Satz 3 heißt es u. a., dass die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, „ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten“. Im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen hat sich Niedersachsen zudem verpflichtet, diese Sprachen zu schützen und zu fördern, um somit zu ihrem Erhalt beizutragen.

Regionale und regionalsprachliche Bezüge im Unterricht wecken das Interesse an der Region, in der man lebt. Sie helfen, die Bedeutung der Veränderlichkeit von Verhältnissen am Beispiel der eigenen Lebenswelt zu erkennen. Sie verdeutlichen damit, dass globale Prozesse immer auch vor Ort beginnen und die Lebenswelt beeinflussen.

Ebenso beeinflussen regionale und globale Entscheidungen zahlreiche Lebensbereiche und Interessen der Menschen, die in den Regionen geboren wurden oder ihre Heimat gefunden haben, die dort leben, lernen, arbeiten und sich engagieren.

Die niederdeutsche und die saterfriesische Sprache sind besondere kulturelle Reichtümer unseres Bundeslandes. Kenntnis von und Teilhabe an diesen Sprachen ermöglichen die Stärkung einer mehrdimensionalen Identität für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

2. Region und regionale Bezüge im Unterricht

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört es deshalb, neben den globalen gleichermaßen auch die regionalen und regionalsprachlichen Bezüge sowie die Region als Ganzes im Unterricht und im Schulleben zu berücksichtigen und sichtbar zu machen sowie die Entwicklungen eines regionalen Bewusstseins zu fördern. Unterricht „vor der Schultür“ soll entsprechend erleichtert durchgeführt werden können.

Bei der Thematisierung regionaler Inhalte lassen sich die Gestaltungs- und Entscheidungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch forschendes Lernen und originale Begegnung realitätsnah sowie unmittelbar umsetzen.

Dabei sollte auch der Bezug zur Sprache der Region (Niederdeutsch / Saterfriesisch) hergestellt werden. Dies erfolgt zum einen verpflichtend im Fachunterricht, zum anderen im Wahlpflichtunterricht, in Arbeitsgemeinschaften, bei Projekten und durch Angebote der Ganztagschule sowie durch die Einbeziehung außerschulischer Lernorte.

Die Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer sehen für alle Schulformen die Einbeziehung regionaler Bezüge bei der Planung von Unterrichtseinheiten vor. Sie sind von den Fachkonferenzen in die schuleigenen Arbeitspläne verbindlich einzuplanen.

3. Unterstützung „Regionen im Unterricht“

Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen regelmäßig bei der Einbeziehung regionaler Bezüge in die Unterrichtsplanung. Diese Aufgabe gehört zu den Kernaufgaben, die durch die Fachberatungen der Fächer bzw. Fachbereiche wahrzunehmen sind.

Beratung und Unterstützung können in Hinblick auf die in den Kerncurricula der Fächer formulierten Kompetenzerwartungen u. a. im Rahmen von Dienstbesprechungen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erfolgen.

Dabei können außerschulische regionale Einrichtungen und Personen aus der Region mitwirken.

Zur Berücksichtigung regionaler Bezüge im Unterricht aller Schulformen erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Landschaften und Landschaftsverbänden, mit regionalen und örtlichen Heimatvereinen, mit regionalen Kulturträgern, mit dem Niedersächsischen Heimatbund, mit Universitäten, Bildungsregionen, regionalen Bildungszentren (Umwelt etc.), Museen, Gedenkstätten und Archiven. Diese Zusammenarbeit unterstützt sowohl die Arbeit der Fachberatungen sowie der Fachleitungen und Fachkonferenzleitungen als auch die Arbeit der für die Ausbildung der Lehrkräfte zuständigen Studienseminare.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Akteuren werden für Lehrkräfte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten sowie die Erstellung und der Erwerb geeigneter Unterrichtsmaterialien für die Arbeit in den Schulen ermöglicht.

Der Besuch von außerschulischen Lernorten, die geeignet sind, das Besondere einer Region zu verdeutlichen, ist Teil des Unterrichts und von der Schule bei der Erstellung schuleigener Arbeitspläne zu berücksichtigen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde unterstützt und berät Schulen bei ihren außerschulischen Kooperationen.

4. Aufgaben der schulformbezogenen Beratung „Regionen im Unterricht“

Die Fachberaterinnen und Fachberater haben neben der Beratung der Schulen und Fachkonferenzen insbesondere die Aufgabe,

- die Bildung regionaler Netzwerke für regionale Themen im Unterricht zu initiieren und zu organisieren,
- Weiterbildungsmaßnahmen zu initiieren und ggf. zu organisieren,

- den Kontakt zu den genannten Partnern zu pflegen,
- bei regionalen und landesweiten Wettbewerben mitzuwirken und
- bei der Umsetzung regionaler Themen und Inhalte interdisziplinäre Bezüge herzustellen.

5. Die Sprachen der Region im Unterricht

5.1 Neben geografischen Gegebenheiten und historischen sowie kulturellen Entwicklungen werden die Regionen des Landes auch durch die Sprachen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner geprägt.

Im Rahmen des Deutschunterrichts im Primarbereich und Sekundarbereich I ist die Sprachbegegnung für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Kerncurricula des Faches weisen dazu für alle Schulformen verbindliche Kompetenzerwartungen und Inhalte aus. Sie sind in den schuleigenen Arbeitsplänen zu berücksichtigen.

Der Erhalt der Sprache macht es darüber hinaus erforderlich, dass in Schulen zum einen bereits vorhandene Sprachkenntnisse, die im Elternhaus, in Kindertagesstätten usw. erworben wurden, gefördert, erweitert und vertieft werden, zum anderen auch der Spracherwerb für diejenigen Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird, die noch über keine Sprachkenntnisse verfügen. Der Erwerb und das Beherrschen der kleinen Sprachen sind ein Beitrag zur frühen Mehrsprachigkeit und können das Fremdsprachenlernen fördern und unterstützen. Sowohl bei der Sprachbegegnung als auch beim Spracherwerb sind die regionalen Bezüge aufzuzeigen und zu berücksichtigen.

5.2 Den Grundschulen kommt beim Spracherwerb und bei der Sprachpflege von Niederdeutsch und Saterfriesisch eine besondere Bedeutung zu. Um auf die bereits vor der Einschulung erworbenen Sprachkompetenzen aufzubauen und diese weiterzuführen, kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel mit Ausnahme der Fächer Deutsch und der Fremdsprache Unterricht in der Regional- oder der Minderheitensprache erteilen. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die die Sprache erstmalig erwerben wollen. In der Regel wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler zweisprachig angeboten oder z. B. nach der Immersionsmethode erteilt.

Um hier ein Anschluss- bzw. Weiterlernen sowie auch einen Einstieg zu ermöglichen, gelten die Regelungen für die Grundschule (Sprachfortführung bzw. Spracherwerb in geeigneten Pflichtfächern) auch für die Schulformen der Sekundarbereiche I und II und können dort, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, zusätzlich im Wahlunterricht, Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen) Anwendung finden.

Dabei erfolgt das Sprachenlernen bzw. die Sprachanwendung grundsätzlich integrativ im Fachunterricht durch die jeweiligen Fachlehrkräfte. Die Teilnahme an einem Unterricht, der dem Spracherwerb bzw. der Sprachfestigung der kleinen Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch dient, setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zusage ist bindend für die Doppeljahrgänge 1/2 bzw. 3/4. Liegt diese vor, kann die Schule bei der Klassenbildung die unterschiedlichen Sprachvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Über den Fachunterricht hinaus können Schulen Angebote zum aktiven Sprachgebrauch bzw. zum Spracherwerb im wahlfreien Unterricht (Arbeitsgemeinschaften), in Projekten

und in außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule unterbreiten. Hier kann auch auf die Unterstützung außerschulischer Kräfte zurückgegriffen werden.

Schulen, die im Primarbereich den Spracherwerb von Niederdeutsch oder Saterfriesisch ermöglicht haben, zeigen dies den weiterführenden Schulen beim Übergang vom Schuljahrgang 4 in den 5. Schuljahrgang an einer weiterführenden Schule an. Die weiterführenden Schulen prüfen die Möglichkeit einer Sprachfortführung. Die Niedersächsische Landesschulbehörde unterstützt die Schulen durch ihre Beratung.

5.3 Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d. h. den Erwerb des Niederdeutschen oder Saterfriesischen verdient machen und sie z. B. auch als Teil des Schulprofils sehen, kann der Titel „Plattdeutsche Schule“ oder „Saterfriesische Schule“ verliehen werden. Die Zuerkennung des Titels ist beim Niedersächsischen Kultusministerium zu beantragen und setzt eine positive Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde voraus. Die Zuerkennung des Titels ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

6. Unterstützung „Niederdeutsch und Saterfriesisch“

Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen durch die „Beratung für Niederdeutsch / Saterfriesisch“ bei der Umsetzung der in den Lehrplänen geforderten Sprachbegegnung und bei Maßnahmen zum Spracherwerb der Regionalsprache Niederdeutsch oder der Minderheitensprache Saterfriesisch.

Das Niedersächsische Kultusministerium stellt der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Beratung und Unterstützung ein Stundenkontingent zur Verfügung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden für Lehrkräfte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten sowie die Erstellung und der Erwerb geeigneter Unterrichtsmaterialien für die Arbeit in den Schulen ermöglicht.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat die Möglichkeit geschaffen, im Einstellungsverfahren von Lehrkräften neben den gewünschten Unterrichtsfächern auch die Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher (saterfriesischer) Sprache“ auszusprechen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist aufgefordert, die Schulen entsprechend zu beraten und Stellen mit dieser Zusatzqualifikation auszusprechen.

7. Aufgaben der Beratung

Die Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch oder Saterfriesisch haben neben der Beratung der Schulen und Fachkonferenzen u. a. die Aufgabe,

- bei regionalen und landesweiten Wettbewerben mitzuwirken,
- die Bildung regionaler Netzwerke von Fachkräften für Niederdeutsch sowie Weiterbildungsmaßnahmen zu initiieren und zu organisieren,
- den Kontakt mit den Landschaften und Landschaftsverbänden und anderen Bildungsträgern zu pflegen sowie Bildungsangebote, Fortbildungen und andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
- Öffentlichkeitsarbeit (u. a. über einen Internetauftritt) zu betreiben und

schulisches Personal bei der Entwicklung von niederdeutschen und saterfriesischen Angeboten zu unterstützen.

8. Aufsichtsorgan

Die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich wird durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums (vorsitzendes Mitglied), des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der Niedersächsischen Staatskanzlei, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen. Grundlage der Prüfung bildet der Bericht der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Dieser wird jeweils zum Jahresende dem Niedersächsischen Kultusministerium vorgelegt und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und der Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta im abgelaufenen Jahr. Der Bericht wird in Schriftform vorgelegt.

Das Aufsichtsgremium kann Vorschläge zur weiteren Umsetzung der von Niedersachsen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichneten Artikel unterbreiten.

9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl tritt am 1.8.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Hospitation deutscher Lehrkräfte an Schulen im Vereinigten Königreich im Schuljahr 2019/2020

Bek. d. MK vom 6.5.2019 – 21 - 50 121/1-5 UK

In Zusammenarbeit mit UK-German Connection in London bietet der Pädagogische Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz auch im Schuljahr 2019/2020 deutschen Lehrkräften wieder die Möglichkeit, in einem Zeitraum von ein bis drei Wochen an Schulen im Vereinigten Königreich zu hospitieren und sich damit sprachlich, didaktisch und landeskundlich weiterzubilden. Neu ist seit dem vorherigen Programmjahr, dass auch Hospitationen von nur einer Woche möglich sind. Damit möchte man sowohl den englischen Schulen als auch den deutschen Lehrkräften in ihren Planungen entgegen kommen. Die zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalte sollten aber weiterhin die Regel sein.

Die Hospitationen können nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen der hospitierenden Lehrkraft und der gastgebenden Schule in einem ein-, zwei- oder dreiwöchigen Zeitraum im Schuljahr 2019/2020 individuell stattfinden. Der gewünschte Hospitationszeitraum ist auf Seite 2 des Bewerbungsformulars unter „3. Hospitationszeitraum“ anzugeben.

Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte aus dem Primarbereich und der Sekundarstufe I und / oder II, vorzugsweise mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch bzw. für andere Fächer mit guten Englischkenntnissen, bewerben.

Die Fahrt- und Aufenthaltskosten sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. Es stehen keine Mittel

für Zuschüsse seitens des Pädagogischen Austauschdienstes zur Verfügung. Im Allgemeinen wird die deutsche Lehrkraft für die Dauer der Hospitation im Vereinigten Königreich als „paying guest“ in einer Familie (oder Pension) untergebracht und gepflegt. Die Kosten hierfür liegen zurzeit bei ca. 150 Pfund pro Woche (die Pensionskosten sind meistens höher). Die Art der Bezahlung sollte vorher mit der Gastfamilie geklärt werden.

Es können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 19 Abs. 2 S. 1 NRKVO zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagen erstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte eine Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen.

Die tatsächlichen Vermittlungschancen hängen davon ab, wie viele Schulen im Vereinigten Königreich bereit sein werden, eine Lehrkraft aus Deutschland zur Hospitation aufzunehmen und inwieweit Termine, Profile und Schultypen zusammen passen. Lehrkräfte, die bereits mit einer Gastschule in Kontakt stehen und deren Schulleitung schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme erklärt hat, haben besonders gute Aussichten auf eine Teilnahme am Programm.

Der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreiches wirft mehrere Fragen auf mit Blick auf die zukünftigen Beziehungen zu den EU-Ländern. Leider ist noch nicht absehbar, ob und falls ja, welche Änderungen für deutsche Lehrkräfte im Hospitationsprogramm dadurch entstehen. Interessierte Lehrkräfte werden daher gebeten, die aktuelle Entwicklung mitzuverfolgen und gegebenenfalls zusätzliche Reisedokumente zu beantragen. Es ist empfehlenswert, einen Personalausweis oder Pass mit noch mindestens sechs Monaten Gültigkeit bei sich zu haben.

Ein Bewerbungsbogen und ein Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn unter <https://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-lehrkraeften-im-vereinigten-koenigreich.html> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter jonas.nussbaumer@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum 14.6.2019 in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar in englischer Sprache!) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingereicht werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt bittet der Pädagogische Austauschdienst in Bonn um einen Erfahrungsbericht in elektronischer Form – wenn möglich mit Fotos. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, ihre Berichte ganz oder in Auszügen unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Schulpraktika im Rahmen kirchlicher Ausbildungsvorschriften

RdErl. d. MK v. 30.4.2019 - 36-82105/92 - VORIS 22410 -

1. Ausbildungsvorschriften der evangelischen Landeskirchen sowie der katholischen Kirche sehen für Angehörige bestimmter Ausbildungsgruppen (z.B. Vikarinnen und Vikare, Pastoral- oder Gemeindeassistentinnen und -assistenten) vor, dass diese im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung Schulpraktika von unterschiedlicher Dauer zu absolvieren haben. Die Ausgestaltung des abzuleistenden Praktikums ergibt sich aus der jeweiligen kirchlichen Ausbildungsvorschrift. Da diese Berufsgruppen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung im Rahmen der Gestellungsverträge mit den evangelischen Landeskirchen bzw. den katholischen Diözesen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen können, liegt es nicht nur im kirchlichen, sondern auch im Interesse des Landes, die Praktika zu ermöglichen. Vorbedingung, ein solches Schulpraktikum an einer Schule absolvieren zu können, ist, dass dort tätige Lehrkräfte bereit sind, die notwendigen Betreuungsaufgaben zu übernehmen; eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht. Die Durchführung des Praktikums, der Umfang von Beratungsbesuchen durch Beauftragte der Kirchen sowie das Prüfungsverfahren werden im Einzelfall von der mit der Ausbildung beauftragten kirchlichen Stelle mit der für die Praktikumsdurchführung vorgesehenen Schule abgestimmt. Die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird von den in ihrem Bereich durchgeführten Schulpraktika von den Kirchen in Kenntnis gesetzt.

2. Bei Aufnahme des Schulpraktikums hat die Praktikantin oder der Praktikant der Schulleitung der Praktikumschule das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden vorzulegen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BZRG). Die für die Erteilung dieses Führungszeugnisses erhobene Gebühr wird weder vom Schulträger noch vom Land übernommen.

3. Es ist darauf zu achten, dass die für betreuende Lehrkräfte angebotenen Informationsveranstaltungen kirchlicher Stellen in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

4. Sofern das Praktikum mit einer Prüfung abschließt, gelten für den Ablauf der Prüfung und die Mitwirkung an der Prüfung die jeweiligen kirchlichen Prüfungsbestimmungen.

5. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 10.4.2019 — 25-81005 — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) — VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.5.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 14 Satz 1 wird das Datum „31.7.2019“ durch das Datum „31.7.2021“ ersetzt.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 16.5.2019 - 43-82170/10-492 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Fachoberschule – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



37. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2020/2021

Bek. des MK vom 2.5.2019 - 21 - 50 122-51 USA -

Der Deutsche Bundestag vergibt auch im kommenden Jahr bundesweit wieder Stipendien für ein Austauschjahr in den USA. Die Stipendien des Parlamentarischen Patenschafts-Programms richten sich an Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren sowie junge Berufstätige im Alter bis zu 24 Jahren.

Seit dem 2.5.2019 können sich Schülerinnen und Schüler sowie junge Berufstätige und Auszubildende für das Programmjahr 2020/2021 bewerben.

Unter www.bundestag.de/ppp können alle weiteren Informationen zum PPP und das Bewerbungsverfahren eingesehen werden. **Bewerbungsschlussstermin ist der 13.9.2019.**

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Auch 2019 werden wieder mehrere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 19.38.10** (mit

Meldeschluss am 20.6.2019) ist ab 3.6.2019 möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung muss vorliegen.

Module und Inhalte:

- Modul 1 – Auftakt
- Modul 2 – Führen & Steuern
- Modul 3 – Zusammenarbeit
- Modul 4 – Führungskommunikation
- Modul 5 – Qualitätsentwicklung & Projektmanagement / Abschluss
- Modul Recht

Die Module 2-5 und Recht finden zweitägig statt, Modul 1 eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte über die VeDaB.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.qstvn.nibis.de>.

Kontakt: oliver.wozniok@nlq.niedersachsen.de

Neue Qualifizierungsmaßnahme zur inklusiven Schule für Lehrkräfte im Sekundarbereich I

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet im Schuljahr 2019/2020 ein neues Format der Lehrkräftefortbildung zur inklusiven Schule im Sekundarbereich I an. Es ersetzt die bisher angebotenen modularen Fortbildungen zur inklusiven Schule.

Zielsetzung und Inhalte der Maßnahme

Ziel des vorliegenden Fortbildungsangebots soll die Unterrichts- und Schulentwicklung hinsichtlich einer Professionalisierung der Teilnehmenden im Umgang mit Heterogenität und Diversität sowie der damit verknüpften Individualisierung von Lernangeboten – im Sinne des erweiterten Inklusionsbegriffes – sein.

Der Fokus liegt dabei auf fachspezifischen Anforderungen, zunächst in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die unter anderem anhand beispielhafter Materialien verdeutlicht werden. Auf der Grundlage des Fortbildungscurriculums zur inklusiven Schule wird in diesem Zusammenhang der Aufbau vielfältiger Kompetenzen in vier Qualitätsbereichen angeregt:

- Grundlagen der Inklusion

- Unterricht in heterogenen Lerngruppen
- Lernprozesse wahrnehmen, verstehen, fördern
- Interne und externe Kooperation

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll insbesondere ermöglicht werden, auf das System Schule bezogene Maßnahmen und Konzepte zu erarbeiten, aus denen sich wirksame und hilfreiche Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse ableiten lassen.

Zielgruppe

Die Qualifizierungsmaßnahme richtet sich an schulinterne Lerngruppen, beispielsweise Fachkonferenzen der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch, Jahrgangsteams oder mit der Entwicklung von Unterrichts- bzw. Schulentwicklungsprozessen beauftragte Lehrkräfte. Im Sinne multiprofessioneller Zusammenarbeit wird die Teilnahme der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (unterrichtsbegleitende / therapeutische Tätigkeit, soziale Arbeit) ausdrücklich begrüßt.

Die Zusammensetzung der Lerngruppe wird von den teilnehmenden Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Kooperierende Schulen haben zudem die Möglichkeit, sich als Schulverbund anzumelden.

Umfang der Maßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst sechs Veranstaltungstage pro Schuljahr, die wie folgt verteilt sind:

1. Schulhalbjahr

- 2-tägige Auftaktveranstaltung
- 1 Tagesveranstaltung zur Vertiefung, Reflexion und Bedarfsermittlung

2. Schulhalbjahr

- 2-tägige Fortbildungsveranstaltung
- 1 Tagesveranstaltung als Abschlussveranstaltung zur Ergebnissicherung und Ausblick auf Weiterarbeit

Die Referentinnen und Referenten führen zur Vorbereitung der Veranstaltungen eine Bedarfsermittlung durch. Im Anschluss erproben die Teilnehmenden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der schulischen Praxis und reflektieren bzw. erweitern diese im weiteren Verlauf der Maßnahme.

Termine und Ort

Die Veranstaltungen werden in Absprache mit den Referentinnen und Referenten des NLQ terminiert und können in den Schulen oder in einem Veranstaltungshaus in der Nähe des Dienstortes durchgeführt werden.

Organisation

Teilnahmewünsche interessierter Schulen werden per E-Mail an inklusion@nibis.de gesendet. Dazu werden seitens der Schulen Informationen zur Anzahl der Personen und Zusammensetzung der schulinternen Lerngruppe benötigt. Die Verfügbarkeit des Angebots ist begrenzt.

Die maximale Zahl der Teilnehmenden sollte 25 Personen nicht überschreiten. Die Anmeldung von Schulverbänden wird begrüßt, wenn einzelne Schulen weniger als zehn Personen zur Maßnahme anmelden können.

Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist für die Schulen kostenfrei. Die Teilnehmenden müssen sich zu jeder Einzelveranstaltung über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) anmelden.

Eine Begleitung durch das Beratungs- und Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde (B&U) ist möglich. Bei Interesse sollte bereits im Vorfeld der Bedarfsermittlung eine Beratungsanfrage gestellt werden.

Weitere Informationen

Herr Fleer, Tel.: 05121 1695-238, E-Mail: christian.fleer@nlq.niedersachsen.de

Meldeschluss: 3.7.2019

QDL – Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Ab August 2019 wird eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an Didaktische Leitungen in Niedersachsen, insbesondere an **Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber**, deren **Ernennung ab 2016** erfolgt ist. Diese Personen werden bevorzugt als Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Bleiben danach noch Plätze frei, wird Lehrkräften, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen, die Teilnahme ermöglicht.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul (VeDaB-Nr. 19.35.17) ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **online-Anmeldung ist ab dem 3.6.2019, 9:00 Uhr** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen login-Daten. Meldeschluss ist am 19.6.2019. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

- Didaktische Leiterinnen und Leiter mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen
- Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die gemäß schuleigenem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben einer Didaktischen Leitung wahrnehmen

Termine:

- Modul 1 – 27.-29.8.2019
- Modul 2 – 3.-6.3.2020
- Modul 3 – 5.-7.5.2020

Module und Inhalte:

- Modul 1 Führung und Kommunikation
- Modul 2 Unterrichtsentwicklung im Kontext von Qualitätsentwicklung

- Modul 3 Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung; Aspekte des Rechts

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Weitere Informationen zur Qualifizierung unter <http://www.qdl.nibis.de>

Kontakt: oliver.wozniok@nlq.niedersachsen.de

Fridays for Future & Co.: Demokratiebildung im Politikunterricht motivierend gestalten

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet im Schuljahr 2019/2020 eine Fortbildung für Politiklehrkräfte an Haupt-, Real- und Oberschulen an.

Zielsetzung der Maßnahme

In Zeiten unübersichtlicher Weltlagen und einer Vielfalt an Meinungen und Akteuren stellt der Politikunterricht für Lehrkräfte eine große Herausforderung dar.

Wie politisch darf mein Unterricht sein? Inwiefern muss ich mich neutral verhalten, und wann darf/muss ich Position beziehen? Wie lässt sich das Gebot der Kontroversität konstruktiv nutzen, um den Schülerinnen und Schülern die freie Meinungsbildung nicht nur zu ermöglichen, sondern sie anzuhalten, sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen? Und wie lassen sich kritisch-konstruktiv Grenzen aufzeigen, wenn diese überschritten werden?

Die Anlage der dreiteiligen Fortbildungsreihe sieht die Lehrkraft als politischen Menschen und demokratische Persönlichkeit vor. Die Rollenfindung und die Erarbeitung und Verteidigung einer Grundrechtsklarheit – auch in Form eines Kommunikationstrainings für kontroverse Gespräche – dienen dem Erwerb und Ausbau der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kompetenzen in den Modulen 1 bis 3.

Ziel ist es, die Handlungssicherheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Planung und Durchführung ihres Unterrichts zu stärken und auszubauen, um das Fach Politik gemäß den curricularen Vorgaben schulstufen- und schulformspezifisch unterrichten zu können.

Zielgruppe

Angesprochen sind Lehrkräfte an Haupt-, Real- und Oberschulen, die das Fach Politik auch fachfremd unterrichten. Es stehen insgesamt 40 Plätze zur Verfügung. Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkräfte unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist kostenfrei. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die sieben Fortbildungstage „Fridays for Future & Co.: Demokratiebildung im Politikunterricht motivierend gestalten“ verteilen sich auf drei Module:

Modul I: Der Lehrer als politischer Mensch (2 Tage)

Modul II: Der politische Unterricht (3 Tage)

Modul III: Die politische Schule (2 Tage)

Ort und Termine

Die Veranstaltungen finden im relexa hotel Bad Salzdetfurth zu folgenden Terminen statt:

Modul I: 4./5.12.2019

Modul II: 19.-21.2.2020

Modul III: 29./30.4.2020

Abschluss

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme, die die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Politik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich unter folgendem Link an:
<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=110055>

Weitere Informationen zu Ausschreibung und Anmeldung

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215, E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de

Meldeschluss:

15.10.2019